

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang

Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit
(SPO RT)

Vom 21.07.2023

Nr.	In Kraft getreten	Seiten	Ordner
23/2023	01.10.2023	1-4	05/09-7

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-WK) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit vom 10.09.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Art. 43 Absätze 2 und 7 bzw. Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) jeweils in Verbindung mit der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV)“ durch die Wörter „Art. 88 Abs. 2, 4 bis 6 und 10 BayHIG in Verbindung mit der entsprechenden Verordnung“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 30 Abs. 3 QualV“ durch die Angabe „Abs. 1“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 4 wird das Wort „Ausbildungsvertrag“ durch das Wort „Praktikumsvertrag“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Wiederholung von Prüfungsleistungen“
 - b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - c) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und die Wörter „und soll spätestens so erfolgen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann“ werden gestrichen.
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 bis 6 werden aufgehoben.
 - bb) In Satz 7 wird die Satznummerierung gestrichen und die Angabe „§ 3 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2, Nr. 1, 3 und 4 APO“ wird durch die Wörter § 3 Abs. 8 Satz 2 Nrn. 1, 3 und 4 APO“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3 und in Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen und die Wörter „; § 13 Abs. 9 APO findet keine Anwendung“ angefügt.
 - f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - g) Der bisherige Abs. 7 wird aufgehoben.
5. § 10 wird aufgehoben.
6. Die bisherigen §§ 11 bis 13 werden die §§ 10 bis 12.
7. Der „ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG RELIGIONSPÄDAGOGIK UND KIRCHL. BILDUNGSARBEIT“ wird in der letzten Spalte „studienbegleitender Leistungsnachweis“ Unterspalte „Art und Umfang“ wie folgt geändert:

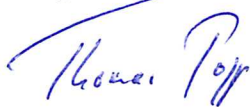
- a) In den Modulen 5.2 „Praktische Theologie II“ und 5.3 „Praktische Theologie III“ wird jeweils nach „Kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis“ die Angabe „**“ gestrichen.
- b) Modul 5.11 „Gemeindepädagogik – studienbegl. Praktikum“ wird wie folgt gefasst:
„Konzeption (20 bis 25 Seiten)“ ersetzt.
- c) In den Modulen 5.13 „Praktikum in der KBA“ und 6.13 „Schulpraktikum“ wird jeweils nach „Portfolio“ die Angabe „****“ durch die Angabe „**“ ersetzt.
- d) Modul 6.10 „Religionspädagogik – studienbegl. Praktikum I“ und Modul 6.11 „Religionspädagogik – studienbegl. Praktikum II“ wird jeweils wie folgt gefasst:
„Konzeption (10 bis 20 Seiten)“.
- e) Modul 6.12 „Religionsunterricht (Praxis u. Reflexion)“ wird wie folgt gefasst:
„Performanzprüfung (Lehrprobe, 45 bis 90 min.)“.
- f) In Modul 7.2 „Interreligiöse und interkulturelle Kompetenz in der Bildung (Profilmodul)“ wird das Wort „Referat“ durch die Angabe „Seminarvortrag (15 bis 30 min.)“ ersetzt.
- g) In Modul 10.1 „Wahlbereich I“ und 10.2 „Wahlbereich II“ wird jeweils das Wort „Referat“ durch die Angabe „Seminarvortrag (15 bis 30 min.)“ ersetzt.
- h) Die Angabe „**“ nach dem Anhang wird aufgehoben.
- i) Die bisherige Angabe „****“ nach dem Anhang wird die Angabe „**“.

§ 2

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudienganges Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit ab dem Wintersemester 2023/24 mit dem ersten Fachsemester aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 22.03.2023, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 04.07.2023. Az. L.3-H6234.3.4/7/11 und der Eilentscheidung des Präsidenten vom 21.07.2023.

Nürnberg, den 21. Juli 2023



Prof. i. K. Dr. Thomas Popp
-Präsident-

Die Satzung wurde am 21.07.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.07.2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21.07.2023.